

Stand 1. Februar 2025

MERKBLATT ÜBER DIE QUALIFIKATION VON STIMMABGABEN

1. Ungültige briefliche Stimmabgabe

Fall	Beurteilung	Beispiel	Bemerkung
nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt (§ 27 Abs. 1 lit. a VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe	neutrales Kuvert	gilt auch, wenn Kuvert nicht verschlossen ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. c VGPR)
nicht im bezeichneten Briefkasten (§ 27 Abs. 1 lit. b VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		
trifft nicht rechtzeitig (verspätet) ein (§ 27 Abs. 1 lit. b VGPR)	nichtig (wird nicht protokolliert)		
Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet (§ 27 Abs. 1 lit. c VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		
Zettel nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert (§ 27 Abs. 1 lit. d VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		gilt auch, wenn Kuvert nicht zugeklebt ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. a VGPR)
Stimmrechtsausweis in Stimmzettelkuvert	ungültige briefliche Stimmabgabe		nur Stimm- und Wahlzettel gehören ins Kuvert; ergibt sich aus § 26 Abs. 1 lit. c VGPR
2 Stimmrechtsausweise in Antwortkuvert	ungültige briefliche Stimmabgabe (→ Ausnahme siehe Bemerkung)		wenn nur 1 Stimmzettelkuvert → ungültig, da Wille der stimmberechtigten Person nicht klar erkennbar (vgl. § 21 Abs. 1 lit. c GPR) wenn 2 Stimmzettelkuverts → keine klare Regelung → gültig

Ungültige briefliche Stimmabgaben sind gemäss §§ 28 und 34 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) auszusondern und danach von den Gemeinden während mindestens eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt an einem sicheren Ort aufzubewahren. Dazu zählen nicht nur die Stimmrechtsausweise sondern auch die dazugehörigen Stimmzettelkuverts.

2. Ungültige Stimmen

2.1 Allgemein (Wahlen und Abstimmungen)

Fall	Beurteilung	Beispiel	Bemerkung
kein amtlicher Stimm- oder Wahlzettel (§ 21 Abs. 1 lit. a GPR)	ungültiger Stimmzettel	Kopie eines Zettels	
anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert (§ 21 Abs. 1 lit. b GPR)	ungültiger Stimmzettel	maschinell ausgefüllt	
kein eindeutiger Wille erkennbar (§ 21 Abs. 1 lit. c GPR)	ungültiger Stimmzettel	auf Zettel steht "jein"	
ehrverletzende Äusserungen (§ 21 Abs. 1 lit. d GPR)	ungültiger Stimmzettel	auf Zettel steht "Du Esel"	
2 oder mehr Wahlzettel/Stimmzettel für die gleiche Wahl oder Abstimmung im Stimmzettelkuvert (§ 28 Abs. 3 VGPR)	ungültige Stimme pro Wahlgeschäft/ Abstimmung	ganze Garnitur oder mehr als ein Wahlzettel	Ist (zusammengeheftet) als eine ungültige Stimmabgabe zu protokollieren. Sich im gleichen Stimmzettelkuvert befindende weitere Wahl-/Stimmzettel anderer Wahlen/Abstimmungen sind gültig.
Stimmzettel für andere Abstimmung / Wahl	nichtig (wird nicht protokolliert)		

2.2 Majorzwahlen

Fall	Beurteilung
Unleserliche, überzählige, nicht handschriftliche oder doppelt aufgeführte Namen auf dem Wahlzettel	ungültiger Wahlzettel (bei 1-Sitz-Wahl) bzw. streichen der unleserlichen oder nicht handschriftlichen Namen (vereinzelt ungültige Stimme)
2. Wahlgänge: Stimmabgabe für nicht vorgeschlagene oder bereits gewählte Personen (§ 32 Abs. 1 GPR)	ungültiger Wahlzettel (bei 1-Sitz-Wahl) bzw. streichen der nicht vorgeschlagenen oder bereits gewählten Personen (vereinzelt ungültige Stimme)
Wahlen Gemeindeammann oder Vizeammann: Stimmabgabe für Personen als Gemeindeammann oder Vizeammann, welche nicht Mitglied des Gemeinderats sind bzw. keine Stimme als Mitglied des Gemeinderats auf demselben Wahlzettel erhalten (§ 27a Abs. 2 lit. a und b GPR)	ungültiger Wahlzettel (bei separater Wahl des Gemeindeammanns oder Vizeammanns) bzw. streichen der Personen, welche nicht Mitglied des Gemeinderats sind bzw. keine Stimme als Mitglied des Gemeinderats auf demselben Wahlzettel erhalten (vereinzelt ungültige Stimme)
Ersatzwahlen: Stimmabgabe für Personen, die bereits Mitglied der zu wählenden Behörde sind (nicht wahlfähige Personen gemäss § 21 Abs. 2 GPR)	ungültiger Wahlzettel (bei 1-Sitz-Wahl) bzw. streichen der Personen, die bereits Mitglied der zu wählenden Behörde sind (vereinzelt ungültige Stimme)
Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten: Stimmabgabe für nicht vorgeschlagene Person (§ 30 GPR)	ungültiger Wahlzettel (da immer eine 1-Sitz-Wahl)

2.3 Proporzwahlen

Hierzu sind auch die ausführlichen Wegleitungen der Staatskanzlei zu den Proporzwahlen zu beachten.

Fall	Beurteilung	Bemerkung
kein amtlicher Wahlzettel (§ 11 Abs. 1 lit. a Grossratswahlgesetz; Art. 38 Abs. 1 lit. b BPR)	ungültiger Wahlzettel	
Liste enthält keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises (§ 11 Abs. 1 lit. b Grossratswahlgesetz; Art. 38 Abs. 1 lit. a BPR)	ungültiger Wahlzettel	
anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert (§ 11 Abs. 1 lit. c Grossratswahlgesetz; Art. 38 Abs. 1 lit. c BPR)	ungültiger Wahlzettel	
ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten (§ 11 Abs. 1 lit. d Grossratswahlgesetz; Art. 38 Abs. 1 lit. d BPR)	ungültiger Wahlzettel	
kein amtlicher Stempelaufdruck (§ 11 Abs. 1 lit. f Grossratswahlgesetz; § 5 Verordnung über die Wahl des Nationalrates)	ungültiger Wahlzettel	
mehr Namen als zu vergebende Sitze aufgeführt	überzählige Namen ungültig	
2 oder mehr Wahlzettel für die gleiche Wahl im Stimmzettelkuvert (§ 28 Abs. 3 VGPR):		Ist (zusammengeheftet) als ein ungültiger Wahlzettel zu protokollieren. Sich im gleichen Stimmzettelkuvert befindende weitere Wahl-/Stimmzettel anderer Wahlen/Abstimmungen sind gültig.
<ul style="list-style-type: none"> • 2 oder mehr nicht gleichlautende Wahllisten • 2 Wahllisten mit Kandidatenstimmen, die der Anzahl Sitze entsprechen 	ungültige Wahlzettel ungültige Wahlzettel	entspricht nicht den Vorschriften; Wille ist auch nicht klar erkennbar entspricht nicht den Vorschriften